



Rundschreiben 132/2024

- Mitglieder des **Sozialausschusses**
- Mitglieder des **Verfassungs- und Europaausschusses**
- **Landesverbände**

des Deutschen Landkreistages

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: 030 590097-341
Fax: 030 590097-440

E-Mail: Irene.Vorholz
@Landkreistag.de

AZ: IV-429-13/7.1

Datum: 26.2.2024

Sekretariat: Viven Hagen

Länderübergreifende Ausschreibung der Bezahlkarte für Asylbewerber erfolgt

Bezugsrundschreiben Nr. 97/2024 vom 8.2.2024, 808/2023 vom 18.12. 2023 und 749/2023 vom 29.11.2023

Zusammenfassung

Die Bundesländer haben sich auf bundeseinheitliche Mindeststandards für eine Bezahlkarte für Asylbewerber verständigt. 14 Länder führen ein gemeinsames Vergabeverfahren durch, das nun europaweit ausgeschrieben wurde. Unbeschadet davon gibt es in der Regierungskoalition unterschiedliche Einschätzungen, inwieweit für den flächendeckenden Einsatz der Bezahlkarte bundesrechtliche Änderungen erforderlich sind.

Ausschreibung

Wie unterrichtet, haben sich die Bundesländer auf bundeseinheitliche Mindeststandards für eine Bezahlkarte für Asylbewerber verständigt. 14 Bundesländer haben sich auf ein länderübergreifendes Vergabeverfahren verständigt und damit die Dataport AöR beauftragt. Die Ausschreibungsbekanntmachung wurde am 25.2.2024 veröffentlicht. Die Einreichungsfrist läuft bis 26.3.2024.

Unter folgendem Link auf der Dataport-Website sind sämtliche Unterlagen abrufbar:

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/eva/supplierportal/dataport/subproject/1324beb8-7ab8-4f36-b819-9dbdce84e56d/details>

Aus der Verfahrensbeschreibung heben wir folgende Punkte hervor:

„[...] Die Anforderungen an die Bezahlkarte sind den Teilnahmeunterlagen zur Information als Anlage ‚Anforderungen an die Bezahlkarte‘ beigefügt. Dieses Vergabeverfahren wird unter Berücksichtigung dieses Modells für die Einführung einer Bezahlkarte mit bundeseinheitlichen Mindeststandards durchgeführt. [...]

Vorgesehen ist die Vergabe einer Rahmenvereinbarung mit einer Laufzeit von vier Jahren über die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Betrieb, Bereitstellung und Weiterentwicklung einer Bezahlkarte insbesondere für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG für die abrufberechtigten Stellen. Die Abrufe aus der Rahmenvereinbarung sind abhängig von den haushälterischen Ermächtigungen des jeweiligen Landes. Die Auftragnehmer müssen sich bereit erklären, ihr System etwa bei Gesetzesänderungen anzupassen.

Die erstmalige Kartenausgabe und Leistungserbringung müssen spätestens vier Wochen nach Abruf durch eine abrufberechtigte Stelle erfolgen. Durch den Einsatz von neutral und diskriminierungsfrei

layouteten Bezahlkarten sollen bestehende Fachverfahren z. B. im Asylbewerberleistungsbereich bzw. bestehende Rechnungslegungssysteme ergänzt werden. Ziel ist u. a., die Kartenausgabe so zu gestalten, dass eine Vorhaltung von Bargeld ausgeschlossen werden kann (z. B. über Blankokarten, die bei Bedarf von der Behörde aktiviert werden können).

Diese Ausschreibung zielt im ersten Schritt nicht auf zusätzliche Schnittstellen zu den in den Ländern und Kommunen eingesetzten Fachverfahren oder Rechnungslegungssystemen ab, sondern erwartet das Angebot einer Dienstleistung zur Zahlungsabwicklung über eine Bezahlkarte. Jede abrufende Stelle muss auf das System des Auftragnehmers zugreifen können, ohne dass gesonderte technische Schnittstellen nötig werden. Eine Anpassung von Fachverfahren oder eine Integration der Anwendung des Auftragnehmers in die bestehenden Systeme ist zu Vertragsbeginn nicht vorgesehen. Eine Integration in die Fachverfahren der Leistungsbehörden zur Vermeidung von doppeltem Erfassungsaufwand, muss in einem zweiten Schritt anbieterseitig über eine Standardschnittstelle möglich sein. [...]"

Die Ausschreibung ist auch auf der Ausschreibungs-Website der Europäischen Union unter folgendem Link zu finden:

<https://ted.europa.eu/de/search/result?FT=bezahlkarte&scope=ACTIVE&simpleSearchRef=true>

Dort sind auch die Ausschreibungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (erfolgt am 19.2.2024, Einreichungsfrist läuft bis 19.3.2024) und des Freistaats Bayern (erfolgt im Dezember 2023, das Verfahren wird in Kürze abgeschlossen) abrufbar.

Bundesrechtliche Änderungsbedarfe

Die Länder haben die aus ihrer Sicht erforderlichen Änderungen im AsylbLG zusammengetragen (vgl. Bezugsrundschriften 97/2024). Als wichtigste Punkte sind zu nennen:

- Der Vorrang der Geldleistung im AsylbLG wird aufgehoben.
- Die Bezahlkarte wird im AsylbLG ausdrücklich als mögliche Leistungsform aufgenommen.
- Im Analogleistungsbezug (bislang nach 18 Monaten, künftig für Neufälle nach 36 Monaten) steht es der Leistungsbehörde unabhängig von der Art der Unterbringung frei, die Bedarfe durch Geldleistungen oder mittels Bezahlkarte zu decken.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat eine Formulierungshilfe zu den Änderungsbedarfen erarbeitet, zu der bislang keine Verbändeanhörung erfolgt ist. Der Entwurf befindet sich in der sog. Frühkoordinierung beim Kanzleramt.

Wie medial zu verfolgen ist, gibt es in der Regierungskoalition unterschiedliche Einschätzungen, inwieweit die bundesrechtlichen Änderungen erforderlich sind. SPD und FDP befürworten die Änderungen, die Bündnis 90/Die Grünen nicht.

Die Hauptgeschäftsstelle setzt sich für eine Schärfung des Rechtsrahmens im AsylbLG ein. Es sollte klar geregelt sein, dass anstelle von Geldleistungen flächendeckend die Bezahlkarte zum Einsatz kommt. Diese Klarstellung ist zur Rechtssicherheit hilfreich, damit es nicht zu vermeidbaren Klagen vor Ort kommt, auch wenn Bezahlssysteme heute schon möglich sind, wenn auch mit mehr Begründungsaufwand seitens der Verwaltung. Eine Gesetzesänderung würde den Landkreisen als zuständigen Behörden den Umstieg einfacher machen.

Wir bitten um Kenntnisnahme und werden über den Fortgang unterrichten.

In Vertretung

Dr. Vorholz